

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), Eberhard Otto (Godern), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/5159 –**

### **Gefahr durch Eis auf LKW-Planen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bis vor rund 10 Jahren wurden Lastkraftwagen in Deutschland in der Regel mit einem „Hamburger Verdeck“ ausgestattet, eine Art kleinem Dach auf dem LKW. Dieses sorgte dafür, dass Regenwasser direkt von der Plane ablaufen und sich somit kein Eis auf der Plane bilden konnte. Inzwischen werden wegen der optimalen Raumnutzung die Planen-Verdecke auf LKW flach gestaltet. Die Folge ist, dass die Plane Wasser sammeln und diese nach innen eindrücken kann. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt kann das Wasser zu Eisplatten frieren und von der Plane auf die Fahrbahn herabstürzen. Dies führt zu gefährlichen Situationen im Straßenverkehr.

1. Wie viele Unfälle wurden in den vergangenen drei Jahren durch von LKW herabfallende Eisplatten ausgelöst?
2. Wie viele Menschen wurden dabei getötet oder verletzt?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die Anzahl der durch Eis auf LKW-Planen verursachten Unfälle und die bei derartigen Unfällen möglicherweise getöteten oder verletzten Menschen vor. Die Unfallursache „Eis auf LKW-Planen“ wird nicht gesondert erhoben.

3. Sind Fahrer von Lastkraftwagen nach geltender Rechtslage verpflichtet, vor Fahrtantritt vorhandenes Wasser und Eis vom Dach ihres LKW zu beseitigen?

Gemäß § 23 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) hat der Fahrzeugführer für den verkehrssicheren Zustand seines Fahrzeuges zu sorgen. Gemäß § 1 Abs. 2 StVO hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein anderer ge-

schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Damit ist der Fahrer verpflichtet, eine Gefährdung anderer, die durch Wasser oder Eis auf LKW-Planen ausgelöst werden kann, vor Fahrtantritt zu beseitigen.

4. Welche haftungsrechtliche Situation ergibt sich, wenn ein nachfolgendes Fahrzeug durch herabfallendes Eis beschädigt oder ein Insasse verletzt wurde?

Welche Beteiligten (Fahrer, Halter) sind haftungsrechtlich verantwortlich?

Die Haftung des Kraftfahrzeughalters richtet sich nach § 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Danach haftet der Halter für beim Betrieb des Fahrzeugs entstandene Schäden. Daneben besteht eine Haftung des Fahrzeugführers nach § 18 StVG, die allerdings dann ausgeschlossen ist, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Fahrzeugführers verursacht wurde.

5. Was unternimmt die Bundesregierung oder beabsichtigt sie zu unternehmen, um die Gefahr durch herabstürzende Eisplatten für die Zukunft zu verringern oder auszuschließen?

Die Bundesregierung setzt sich in Zusammenarbeit mit den im Bereich der Straßenverkehrssicherheit tätigen Organisationen und Verbänden für eine umfassende Information der Verkehrsteilnehmer über ihre Pflichten als Fahrzeugführer ein. Sie beabsichtigt keine Änderung geltender Vorschriften.

6. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung technische Lösungen, um das Problem herabstürzender Eisplatten von LKW zu beseitigen?

Wenn ja, zieht die Bundesregierung in Betracht, die Installation solcher Lösungen gesetzlich vorzuschreiben?

Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Problemen sind der Bundesregierung keine anwendbaren fahrzeugseitigen Lösungen bekannt, die sich für eine gesetzliche Festschreibung eignen würden.